

Ordnung der Regionalbeiräte

Auszug aus dem Gesellschaftervertrag:

§ 12 Regionalbeiräte

- (1) Die Verwaltungsräte der einzelnen regionalen Diakonischen Werke (früher § 25 Abs. 3 Fußnote 1 Abs. 5 der Satzung der Diakonie Hessen) werden in Regionalbeiräte der regionalen Diakonischen Werke überführt.
- (2) Die Regionalbeiräte unterstützen und beraten die Gesellschaft in der jeweiligen Region bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Information des Regionalbeirats durch die Leitung des jeweiligen Diakonischen Werkes über die laufende Entwicklung und geplante wesentlichen Vorhaben der Gesellschaft.
- (3) Aufgaben und Arbeitsweise regelt eine Ordnung der Regionalbeiräte, die auf Vorschlag der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung beschließt.

Regularien:

Amtszeit:

Die Amtszeit der Regionalbeiräte wird synchron zur Amtszeit der Kirchenvorstände gestaltet und beträgt damit sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt drei Monate nach Berufung der Dekanatsynoden.

Mitglieder:

Die Regionalbeiräte haben mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder.

Bei großen Regionalen Diakonischen Werken (RDW) mit mehreren Dekanaten besteht eine Höchstgrenze von drei Sitzen für die Dekanate. Wer den Sitz erhält, stimmen die Dekanate untereinander ab.

Zusätzlich können „politische Akteure im Landkreis und der Zivilgesellschaft“ (z.B. Sozialdezernenten, erste Beigeordnete, Landräte) berufen werden.

Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

Der GmbH-Geschäftsführer/-Geschäftsführerin und/oder dessen Beauftragte können an den Sitzungen teilnehmen.

Sitzungsturnus:

Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf oder nach Absprache öfter. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von 14 Tagen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Beirats bis spätestens zwei Monate nach Sitzung zugestellt werden muss.

Zuständigkeiten/Aufgaben:

Der Regionalbeirat soll die Interessen der Region in die Arbeit des Regionalen Diakonischen Werkes einbringen. Er unterstützt das Werk bei seinen Aufgaben, ist Mittler in die Gremien der berufenen Beiratsmitglieder und kann bei Bedarf die Leitung bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten. Unter anderem sollen folgende Themen im Beirat behandelt werden:

- Information über Budget – Stellenplan des RDW
- Information über die wirtschaftliche Lage des RDW
- Informationen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

- Austausch über strategische Fragestellungen in der Region
- Information/Austausch über die Aufnahme und die Schließung von Arbeitsgebieten oder Teilen davon
- Information und Austausch über Themen der regionalen Liga

Die Besetzung der RDW-Leitung und der stellvertretenden Leitung soll im Benehmen mit dem Regionalbeirat erfolgen. Vor der endgültigen Berufung einer RDW-Leitung wird der Beirat dazu beratend von der Geschäftsführung angehört. Die Bewerberin/der Bewerber soll sich dem Beirat im Rahmen einer Sitzung vorstellen.

Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des Regionalen Diakonischen Werkes. Sie/Er kann einzelne Aufgaben hierzu delegieren. Das Protokoll des Beirats führt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des RDW.

Verschwiegenheitspflicht:

Die Mitglieder der Regionalbeiräte haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft und den Regionalen Diakonischen Werken gegenüber außenstehenden Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Frankfurt, den 09.11.2021